

eingeladen, obliegt diesen Bürgern die Aufsicht. Die Träger der Feriengestaltung bzw. die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte gewährleisten und kontrollieren die Auswahl dieser Bürger und deren aktenkundige Belehrung.

§ 5

Verantwortung der Träger der Feriengestaltung

(1) Die Träger der Feriengestaltung haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die zur Gewährleistung einer umfassenden Fürsorge und Aufsicht notwendigen Bedingungen zu schaffen.

(2) Sie gewährleisten und kontrollieren im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches „die Auswahl und Schulung der > Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte“. In den Schulungen sind diese über die sich aus den Rechtsvorschriften für sie ergebenden Pflichten zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht unter Beachtung der in der Anlage gegebenen Hinweise zu belehren.

(3) Sie haben die zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht notwendigen Aufgaben sowie die Weisungsbefugnisse der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte in den Ferieneinrichtungen und während der An- und Abreise festzulegen.

(4) In Vereinbarungen über die Nutzung von Ferieneinrichtungen durch andere Träger der Feriengestaltung oder zur Beteiligung an solchen ist schriftlich festzulegen;

- der Träger der Feriengestaltung, der die Gesamtverantwortung wahrnimmt und die Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen Organen organisiert sowie die Anmeldung der Ferieneinrichtung vornimmt;
- der Leiter der Ferieneinrichtung sowie die Anzahl der einzusetzenden Gruppenleiter und Betreuungskräfte;
- die Verantwortung für die Erarbeitung und Bereitstellung der in den Rechtsvorschriften geforderten Lagerdokumente;
- die Verantwortung und der Umfang der Sicherung der inhaltlichen, finanziellen, materiell-technischen und hygienischen Vorbereitung und Durchführung des Ferienaufenthaltes.

(5) Die Träger der Feriengestaltung gewährleisten die zur Fürsorge und Aufsicht notwendigen Informationen an die Erziehungsberechtigten, insbesondere über

- inhaltliche Ziele und Schwerpunkte;
- Ort und Dauer der Feriengestaltung;
- konkrete territoriale Bedingungen;
- Abfahrts- und Ankunftszeit, Sammel- und Auflösungspunkt;
- mitzuführende Dokumente und Genehmigungen.

(6) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienaufenthalten in zentralen Pionierlagern haben deren Leiter die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 genannten Aufgaben gemeinsam mit den Trägern der Feriengestaltung zu realisieren.

(7) Die Träger der Feriengestaltung, die einen Ferientausch für Kinder und Jugendliche mit anderen Staaten durchführen bzw. einseitig Kinder und Jugendliche aufnehmen oder entsenden, sichern, daß die zum Einsatz kommenden Gruppenleiter und Betreuungskräfte über ihre Pflichten zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen entsprechend den vereinbarten Aufenthalts- bzw. Arbeitsbedingungen gesondert aktenkundig belehrt und in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

§ 6

Verantwortung des Leiters der Ferieneinrichtung

(1) Der Leiter trägt während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber allen Kindern und Jugendlichen in der Ferieneinrichtung sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4.

(2) Der Leiter sichert, daß die Gruppenleiter und Betreuungskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Ferieneinrichtung über die sich aus den Rechtsvorschriften für sie ergebenden Pflichten zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht unter Beachtung der Anlage entsprechend den konkreten Bedingungen sowie über Vorhaben, die besondere Festlegungen zur Fürsorge und Aufsicht erfordern, aktenkundig belehrt, in der praktischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unterstützt und ihnen Erfahrungen vermittelt werden. Er sichert die Belehrung der Kinder und Jugendlichen zu den im § 3 Abs. 3 genannten Anforderungen.

(3) Der Leiter gewährleistet Ordnung und Sicherheit in der Ferieneinrichtung einschließlich während der Nachtruhe und trifft die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Festlegungen.

(4) Der Leiter hat die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht durch die Gruppenleiter und Betreuungskräfte zu kontrollieren und bei Verstößen die Ursachen festzustellen, sie im Kollektiv umgehend auszuwerten, entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Festlegungen zu treffen.

(5) Der Leiter hat Personen, die Veranstaltungen im Rahmen des Programms der Ferieneinrichtung durchführen und nicht als Gruppenleiter und Betreuungskräfte in der Ferieneinrichtung tätig sind, mit den Anforderungen zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht während der Veranstaltung vertraut zu machen. Die Verantwortung gemäß Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

(6) Der Leiter ist verpflichtet, die Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen, die nicht den Anforderungen an die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht entsprechen, zu untersagen. Erkannte Mängel sind den Rechtsträgern, Eigentümern oder den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu melden.

(7) Der Leiter hat über Belehrungen, Einschätzungen und Festlegungen zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht schriftliche Nachweise zu führen.

(8) Der Leiter hat bei Vorkommnissen jeder Art gemäß der Kartei der Sofortmaßnahmen zu handeln und die zuständigen Organe bzw. Dienststellen entsprechend zu informieren.

§ 7

Verantwortung der Gruppenleiter und Betreuungskräfte

(1) Die Gruppenleiter tragen während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen der ihnen anvertrauten Gruppen. Die Betreuungskräfte tragen während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Gruppenleiter und Betreuungskräfte sind verpflichtet

- an den für sie vorgesehenen Schulungen teilzunehmen und sich mit den zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung einzuhaltenen Rechtsvorschriften vertraut zu machen;
- die Angaben im Teilnehmerheft auf Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls über den Leiter ihre Vervollständigung zu veranlassen sowie weitere Hinweise der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen bzw. ihre Einhaltung zu gewährleisten;
- erkannte Mängel an den in der Feriengestaltung genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen dem Leiter zu melden;
- den Kindern und Jugendlichen die Anforderungen an ihr Verhalten und ihr Handeln zu erläutern und unter Einbeziehung der Leitungen der FDJ-Kollektive bzw. Räte der Pioniergruppen deren Einhaltung zu kontrollieren und auszuwerten;